



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

63. Jahrgang

20.02.2024

Nr. 9

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen zum „StadtSportVest“ am 15.09.2024
2. Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 20.02.2024

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen zum „StadtSportVest“ am 15.09.2024

vom 20.02.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz — LOG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Recklinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 19.02.2024 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Bezirk 1 am Sonntag, dem 15.09.2024, von 13.00 bis 18.00 Uhr zum „StadtSportVest“ geöffnet sein.

Der Bezirk 1 erstreckt sich auf den Bereich der Altstadt von Recklinghausen beschränkt auf den Bereich des Walls (Kaiserwall, Königswall, Herzogswall, Kurfürstenwall, Grafenwall) und den von ihm umschlossenen Bereich, so wie er sich aus dem beigefügten Lageplan (Geltungsbereich Altstadt) ergibt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 2

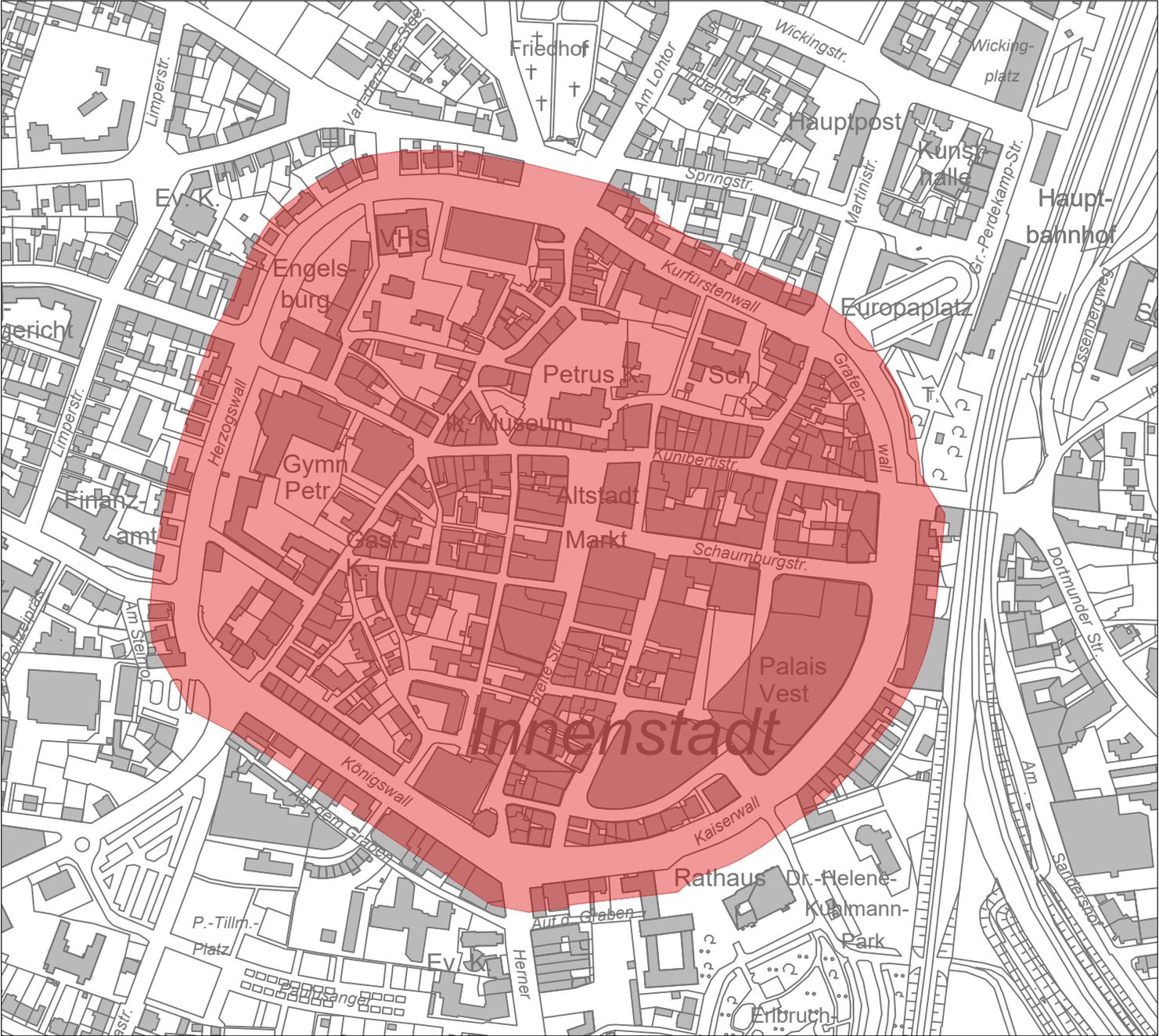
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Lageplan Altstadt



Geltungsbereich der freigegebenen Verkaufsöffnung in der Altstadt

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 20.02.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 20.02.2024

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 19.02.2024 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

1. Die Musikschule erhebt für

- a) die Teilnahme am Unterricht,
- b) die Teilnahme an der Musiktherapie
- c) die Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor und in Ensembles,
- d) die Teilnahme an Kursen/Projekten/Workshops,
- e) die Teilnahme am Programm „JeKits“
- f) die Instrumentenüberlassung

privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

Für die Berechtigung der Teilnehmenden zum Tarif für Kinder und Jugendliche ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr jährlich eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.

2. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der verbindlichen Anmeldung und / oder mit der Teilnahme am Unterricht bzw. mit der Teilnahme und Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor, in Ensembles und an Projekten / Workshops sowie bei der Instrumentenüberlassung durch die Entgegennahme eines Instruments.

Minderjährige Teilnehmer*innen benötigen bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Erklärung, für sämtliche nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte aufzukommen.

Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt, da es sich um ein Jahresentgelt handelt.

3. Bei Unterricht nach § 2 I bis VI und IX der Entgeltordnung entsteht durch Zahlung des Jahresentgelts ein Anspruch auf schuljährlich mindestens 35 Unterrichtsstunden, es sei denn es handelt sich um eine 10er Karte.

§ 2

Höhe der Entgelte (Jahresentgelte, monatlich fällig in 12 gleichen Teilen, außer 10er Karte)

I. Elementarunterricht	jährlich	monatlich
Eltern-Kind-Kurs	300 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung	300 €	25,00 €
Musikalische Grundausbildung	300 €	25,00 €
II. Instrumental- und Vokalunterricht	jährlich	monatlich
Erwachsene		
Gruppenunterricht 45 Minuten	576 €	48,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	792 €	66,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.080 €	90,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.260 €	105,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten (10er Karte)	Pro 10er Karte 390,00 €	
Kinder/Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit entsprechendem Nachweis (§1,1))		
Blockflöte, Juniorklarinette, Zupfinstrumente (ohne Harfe), Schlagzeug, Keyboard		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	810 €	67,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten	990 €	82,50 €
Alle anderen Instrumente und Vokalunterricht		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	900 €	75,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.050 €	87,50 €
Studienvorbereitende Ausbildung		
gem. Ausbildungsordnung für die SVA	1.368 €	114,00 €
III. Ensembles	jährlich	monatlich
Die Teilnahme an Ensembles <u>zusätzlich</u> zum Instrumental-/Vokalunterricht nach II. sowie die Teilnahme an den <i>Jungen Vestsinfonikern</i> ist entgeltfrei.		
<u>Ohne Instrumentalunterricht-/Vokalunterricht</u>		
Kinder/Jugendliche	180 €	15,00 €
Erwachsene	180 €	15,00 €
IV: Theorie, Gehörbildung	jährlich	monatlich
Gruppenunterricht zusätzlich zum Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	0,00 €	0,00 €
Gruppenunterricht ohne Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	810 €	67,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	990 €	82,50 €
V: Musiktherapie	jährlich	monatlich
Einzeltherapie 30 Minuten (Kinder und Jugendliche)	900 €	75,00 €
Einzeltherapie 45 Minuten (Kinder und Jugendliche)	1.050 €	87,50 €
Einzeltherapie 30 Minuten (Erwachsene)	1.080 €	90,00 €
Einzeltherapie 45 Minuten (Erwachsene)	1.260 €	105,00 €

VI. Kinder- und Jugendchor	jährlich	monatlich
Kinder/Jugendliche	228 €	19,00 €
VII. Kurse, Projekte, Workshops, besondere Unterrichtsformen	jährlich	monatlich
Die Höhe der Entgelte wird jeweils gesondert festgelegt.		
VIII. Instrumentenüberlassung	jährlich	monatlich
Zupfinstrumente (ohne Harfen)	96 €	8,00 €
Streich- und Blasinstrumente, Harfen	192 €	16,00 €
IX. Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen	jährlich	monatlich
1. Schuljahr	0,00 €	0,00 €
Instrumente (2. Schuljahr)	312 €	26,00 €
Instrumente (3. - 4. Schuljahr)	420 €	35,00 €
Tanzen (2. – 4. Schuljahr)	204 €	17,00 €
Singen (2. – 4. Schuljahr)	162 €	13,50 €

§ 3

Entgeltschuldner und -fälligkeit

1. Entgeltschuldner sind die Teilnehmer*innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Teilnehmende Schüler*innen, die zu Beginn eines Schuljahres volljährig sind, sind selbst Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Jahresentgelte werden zu je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats fällig. Monatliche Entgelte sind ebenfalls zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine Entgeltänderung im Laufe des Schuljahres ist möglich. Das Entgelt für die 10er Karte ist sofort bei Erwerb zu entrichten.
3. Bei Anmeldungen zum Beginn eines Schulhalbjahres (Regelfall) wird das Entgelt erstmalig zum 15. August bzw. 15. Februar fällig. Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres wird das Entgelt ausnahmsweise in dem Monat erstmalig fällig, in dem der Unterricht beginnt.
4. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt die Benachrichtigung über die Abbuchung (Pre-Notification) mit den Entgelt-Bescheiden.

§ 4

Entgeltermäßigung

1. Leben mehrere Geschwister/Pflegekinder unter 18 Jahren oder Schüler*innen bzw. studierende Geschwister/Pflegekinder nachweislich in häuslicher Gemeinschaft und nehmen am Unterricht im Sinne des § 2 I bis VI der Entgeltordnung teil, so ermäßigt sich das Entgelt für den Zeitraum, in dem die häusliche Gemeinschaft besteht, um 10%.
2. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis VI der Entgeltordnung erhalten Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW sowie der Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

3. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis VI der Entgeltordnung erhalten Inhaber*innen des Recklinghausen-Passes oder Einwohner*innen der Stadt Recklinghausen mit entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen sowie auswärtige Teilnehmer*innen mit Sozialpässen oder entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % bei Vorlage der entsprechenden Nachweise.
4. Bei Teilnahme an dem Programm JeKits (§ 2 IX) gelten die jeweils für das Schuljahr im Rahmen dieses Programmes festgelegten Ermäßigungstatbestände. Die Teilnehmer*innen werden bei der Anmeldung über die jeweils geltenden Ermäßigungstatbestände informiert.
5. Die Ermäßigungen gelten vom Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit der Nachweise. Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen. Die Ermäßigung erlischt automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt. Entgelte für die Teilnahme an Kursen, Projekten, Workshops und besonderen Unterrichtsformen (§ 2 II Erwachsene Zehnerkarte und VII) sowie für Kooperationen und für die Instrumentenüberlassung werden nicht ermäßigt.
6. Die Überlassung von Instrumenten, die ausschließlich für Ensemblearbeit verwendet werden, unterliegt nicht der Entgelpflicht.
7. Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, so gilt für die jeweilige Ermäßigung die günstigste Regelung.

§ 5 **Unterrichtsausfall**

1. Werden bei einem Unterricht nach § 2 I) bis VI) und IX) der Entgeltordnung aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr erteilt, kann spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Schuljahresende (bis spätestens zum 15.08.) die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Sollte bereits im Laufe des Schuljahres offensichtlich erkennbar sein, dass die garantierten 35 Unterrichtsstunden aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht erteilt werden können, so kann ein Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes schon vor Ablauf des Schuljahres schriftlich bei der Musikschule gestellt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Bei Eintritt im Laufe des Schuljahres wird auf Antrag anteilig erstattet.
2. Unterrichtsausfall bei Kursen, Projekten, Workshops etc. (§ 2 VII), der von der Musikschule zu vertreten ist, wird nachgeholt oder anteilig zurückerstattet.

§ 6 **Entlassung**

Im Fall einer Entlassung endet die Zahlungspflicht zum Ende des Monats in dem die Entlassung ausgesprochen wird.

§ 7
Wechsel der Unterrichtsform

Bei einem Wechsel der Unterrichtsform (Einzel-, Partner- bzw. Gruppenunterricht) ist das geänderte Entgelt ab dem Monat, in dem der Wechsel erfolgt, zu zahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 09.05.2023 außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 20.02.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister